

2489 051

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 339/69

URTEIL

Verkündet am
13. Mai 1971
P o h l ,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtstreit

Leo K [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] G [REDACTED], L [REDACTED], [REDACTED], England,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED]

vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED],

F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Mai 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. September 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1895 geborene Kläger wurde wegen seiner jüdischen Abstammung verfolgt und wanderte 1938 nach England aus. Die Entschädigungsbehörde verneinte einen Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens aus medizinischen Gründen. Den Bescheid vom 16. Januar 1960 hat der Kläger nicht angefochten.

Den auf Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußBG gestützten Angleichungsantrag vom Januar 1966 lehnte die Behörde

- 3 -

wiederum ab. Die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente wegen nervöser Magen-Darm-Beschwerden, vegetativer Dystonie, Depressionen und Herzleidens blieb in zwei Rechtszügen erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält einen Angleichungsantrag nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG nur dann für zulässig, wenn eine frühere medizinische Auffassung über die Verfolgungsbedingtheit eines Leidens sich durch neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft oder neue Grundsätze der Rechtsprechung geändert habe und nach heutiger Beurteilung die Verfolgungsbedingtheit bejaht werden müsse. Dabei dürfe nur ein allgemeiner, auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Wandel berücksichtigt werden. Bei der Angleichung des Anspruchs seien die Entschädigungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen die frühere Entscheidung beruhe.

Bei Erlass des Bescheids vom 16. Januar 1960 seien beim Kläger eine Coronarsklerose, eine Regenhogenhautentzündung, ein kleiner Nabelbruch sowie Plattfüße festgestellt worden. Die medizinische Beurteilung dieser Leiden habe sich seither nicht geändert. Wegen eines Magen- und Darmleidens habe der Kläger im Jahr 1940 einen Arzt aufgesucht. In dem früheren Entschädigungsverfahren habe er auf einen nervösen Zusammenbruch und



Depressionen hingewiesen. Wegen dieser Beschwerden habe er jedoch keine Entschädigung erhalten, so daß eine Angleichung ihrer medizinischen Beurteilung ausscheide. Auch vegetative Funktionsstörungen hätten damals nicht festgestellt werden können; dabei sei man von heute noch geltenden medizinischen Erkenntnissen ausgegangen.

Diese Begründung ist mit den Grundsätzen nicht zu vereinbaren, die der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 77 Nr. 24 für das Angleichungsverfahren entwickelt hat. Danach setzt die Angleichung nicht voraus, daß sich seit Ablehnung der Rente eine frühere Auffassung über die Verfolgungsbedingtheit eines Leidens durch neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft oder durch neue Grundsätze der Rechtsprechung geändert hat. Bei der gebotenen Neufestsetzung des gesamten Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit sind die Entschädigungsbehörden nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-Schlußg nur an solche tatsächlichen Feststellungen gebunden, die nicht auf medizinischem Gebiet liegen; sie dürfen nachgeholt und ergänzt, nicht aber berichtigt werden. Im Gegensatz dazu besteht keine Bindung an medizinische Feststellungen, zu denen insbesondere Befunde, Diagnosen und Kausalitätsschlüsse gehören. Die Entschädigungsorgane sind nicht gehindert, diese auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Der durch den Streitfall aufgeworfene medizinische Zusammenhang ist unter Berücksichtigung etwaiger seit der früheren Beurteilung eingetretener Veränderungen erneut nachzuprüfen.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm